

**LANDESABKOMMEN ZUR NEUREGELUNG DES LEHRLINGSWESENS ZUM ERHALT DES
OBERSCHULDIPLOMS DER ERSTEN STUFE IM SEKTOR INDUSTRIE DER AUTONOMEN
PROVINZ BOZEN**

* * *

Bozen, am 06.07.2021, beim Sitz des Unternehmerverbandes Südtirol in Bozen

- nach Einsicht in das G.v.D. vom 15. Juni 2015, Nr. 81, Artt. 41 und ff. betreffend die Regelung des Lehrlingswesens und insbesondere in Art. 43, Abs. 7 derselben gesetzlichen Bestimmung, welche festsetzt, dass „für die innerhalb der Bildungsinstitution getätigte Ausbildung der Arbeitgeber von jeglicher Entlohnungspflicht befreit ist. Für die Ausbildungsstunden, welche dem Arbeitgeber obliegen, steht dem Arbeitnehmer eine Entlohnung in Höhe von 10 Prozent der ihm geschuldeten Entlohnung zu. Davon ausgenommen sind anderslautende von den Kollektivverträgen vorgesehene Bestimmungen“;
- nach Einsicht in das zwischen Confindustria und CGIL-CISL-UIL am 18. Mai 2016 unterzeichnete interkonföderale Abkommen im Bereich des Lehrlingswesens ex Artt. 43 und 45 G.v.D. 81/2015;
- nach Einsicht in das Landesgesetz vom 4. Juli 2012, Nr. 12, "Ordnung der Lehrlingsausbildung", wie gemäß Landesgesetz vom 15. April 2016, Nr. 7, abgeändert, und insbesondere die Möglichkeit nach Art. 5, Absatz 3 desselben Landesgesetzes, wonach Lehrverträge „mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren mit Jugendlichen abgeschlossen werden, die den Lehrgang laut Artikel 6 Absatz 5 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. März 2010, Nr. 87, besuchen, der mit der staatlichen Abschlussprüfung endet“;
- gestützt auf die Landesgesetzgebung betreffend den zweijährigen Lehrgang zur Erlangung des Oberschuldiploms, der den Lehrling den Besuch einer Berufsschule für die gesamte gesetzlich vorgesehene Stundendauer außerhalb des Betriebes vorschreibt;
- gestützt auf den ausdrücklichen Willen der Vertragsparteien, sowohl die Ausbildungsstunden in der Schule als auch die Ausbildungsstunden und die Tätigkeit im Betrieb zu entlohnen in der Überzeugung, dass die Ausbildungsstunden in der Schule und die Ausbildungsstunden sowie die Tätigkeit im Betrieb eine Einheit und die wesentlichen Bestandteile der dualen Lehre darstellen;
- in der Überzeugung der Vertragsparteien, dass die Möglichkeit, das Oberschuldiplom durch eine Lehre zu erlangen, eine sichere Bereicherung der allgemeinen und beruflichen Fähigkeiten des Arbeitnehmers darstellt, auch unter Berücksichtigung der ständigen technologischen Entwicklungen, die einer vertiefteren beruflichen und kulturellen Ausbildung bedürfen, und die auch für die Entwicklung der dualen Ausbildung in Südtirol eine wichtige Rolle spielt;
- nach Einsicht in Art. 8, Gesetz 148/2011;

wird zwischen

- dem **Unternehmerverband Südtirol/Assoimprenditori Alto Adige**, vertreten durch den Vizepräsidenten im Amt, Herr Vinicio Biasi, mit dem Beistand von Herrn Josef Negri und Herrn Andrea Baiardo,

1

und

- den Gewerkschaftsorganisationen des Landes
ASGB, vertreten durch Herrn Kevin Gruber
AGB/CGIL, vertreten durch Herrn Fabio Parrichini
SGBC/ISL, vertreten durch Frau Donatella Califano
SGK-UIL, vertreten durch Herrn Toni Serafini

von nun an gemeinsam auch „die Vertragsparteien“, das folgende Abkommen abgeschlossen für die:

“Lehre zum Erwerb eines Oberschuldiploms“ im Sektor Industrie der Autonomen Provinz Bozen

1 – ANWENDUNGSBEREICH

Mit einem Lehrvertrag zum Erwerb eines Oberschuldiploms können in allen Sektoren Personen angestellt werden, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet und das fünfundzwanzigste nicht überschritten haben und welche die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem zweijährigen Lehrgang zur Erlangung des Oberschuldiploms gemäß der Landesgesetzgebung erfüllen; diese Voraussetzungen sind das Erlangen des Berufsdiploms oder der Abschluss des vierjährigen Studiums an der Berufsschule und das Bestehen der entsprechenden Aufnahmeprüfung..

Der Lehrvertrag ist für alle beruflichen Tätigkeiten zulässig, die im Verzeichnis laut Art. 2, Absatz 1, Buchstaben a) und b) des L.G. 12/2012 in geltender Fassung enthalten sind, gemäß den Voraussetzungen und den Modalitäten, die in den Rechtsbestimmungen festgehalten sind.

Die Ausbildung der Lehrlinge in ihren jeweiligen Lernbereichen (Schule und Betrieb) richtet sich nach den Bildungsordnungen der jeweiligen Berufe.

Die unterzeichnenden Parteien erkennen an, dass die Ausbildungsinhalte des Bildungsgangs zum Erwerb des Oberschuldiploms durch die Lehrlingsausbildung eine implizite und bedeutende allgemeine Bereicherung der allgemeinen und beruflichen Fähigkeiten des Arbeitnehmers darstellen.

2 – DAUER

Unter Berücksichtigung der in der Provinz Bozen vorgesehenen besonderen gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens vereinbart man, dass, falls die Dauer der mit 24 Monaten festgelegten Lehrzeit im Verlaufe des Schuljahres ausläuft, vorbehaltlich der etwaigen Verlängerung gemäß Punkt 3), der Arbeitgeber, unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen gemäß Artikel 3, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 15 Tagen kündigen oder die Berufsqualifikation bestätigen und die Tage für den Besuch der Berufsschule bis zum Termin der Abschlussprüfung für das laufende Schuljahr und die Prüfungstage mittels unbezahlten Bildungsurlaub gewähren kann, gemäß den Verfahren und den Fristen laut Durchführungsverordnung im Sinne des L.G. Nr.12/2012 in geltender Fassung.

2

Donatella Califano

3 – VERLÄNGERUNG DER LEHRZEIT

Im Falle der Abwesenheit wegen Mutterschaft sowie wegen Unfällen und Krankheit mit einer Dauer von mehr als dreißig Kalendertagen, wird die Lehrzeit um den entsprechenden Zeitraum verlängert. Der Lehrling ist verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen dem Arbeitgeber fristgerecht zu übermitteln.

Gemäß Artikel 5, Absatz 5 des Landesgesetzes vom 4. Juli 2012, Nr. 12, in geltender Fassung, kann der Lehrvertrag um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn der Lehrling am Ende der Ausbildungswege gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 desselben Artikels die Qualifikation, das Berufsbildungsdiplom oder das Diplom der staatlichen Abschlussprüfung nicht erworben hat.

4 – PROBEZEIT

Die Einstellung des Lehrlings erfolgt mit einer Probezeit von 30 effektiven Arbeitstagen. Die Probezeit kann nur bei einer Neueinstellung vorgesehen werden.

Während der Probezeit kann das Lehrlingsverhältnis von beiden entsprechenden Vertragsparteien jederzeit, ohne Einhaltung von Kündigungsfristen und/oder Anspruch auf Ersatzentschädigung aufgelöst werden.

5 - ENTLOHNUNG

Die Entlohnung des Lehrlings wird wie folgt für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses prozentuell auf die Bruttogesamtentlohnung festgelegt, die für den qualifizierten Arbeiter/Angestellten vom entsprechenden gesamtstaatlichen Kollektivvertrag vorgesehen ist:

- 85% bei Verteilung der Wochenarbeitszeit auf fünf Tage;
- 75% bei Verteilung der Wochenarbeitszeit auf sechs Tage.

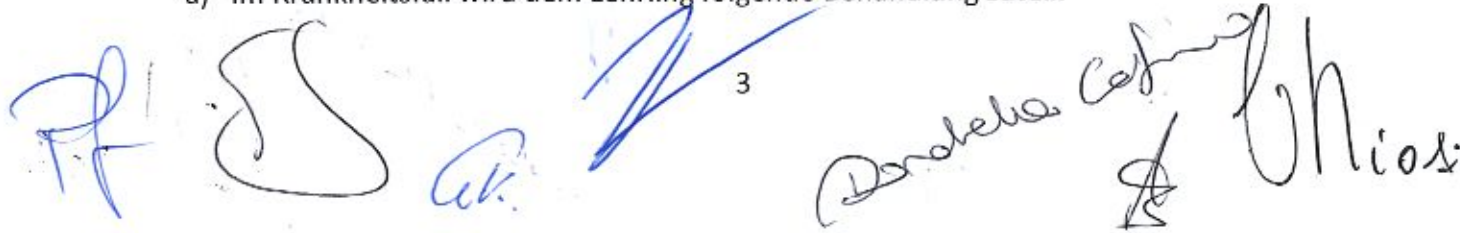
Die Entlohnung laut obiger Aufstellung wird auch für die Stunden des Schulbesuchs fällig, sofern dieser während der normalen Arbeitszeit stattfindet.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass für den Fall, dass der Lehrling, der dem Zusatzrentenfonds der Fachkategorie oder dem Laborfonds beigetreten ist, seinen Anteil zugunsten des entsprechenden Fonds auf einen Prozentsatz von 3% oder auf einen Prozentsatz von mehr als 3% der hierfür vom jeweiligen NKV vorgesehenen Vergütung erhöht, wird der Arbeitgeber diesem Fonds einen Anteil in Höhe von 3% derselben Vergütung ab der jeweiligen Mitteilung an den Arbeitgeber zuteilen.

Die Vertragsparteien erklären und erkennen ausdrücklich an, dass die hiermit vereinbarte Entlohnung insgesamt eine Besserstellung der Lehrlinge gegenüber der gesamtstaatlich im Sinne des interkonföderalen Abkommens vom 18. Mai 2016 und Art. 43, Absatz 7, G.v.D. 81/2015 vorgesehenen Vergütung darstellt.

6 – BEHANDLUNG IM FALLE VON KRANKHEIT UND ARBEITSUNFÄLLEN

- a) Im Krankheitsfall wird dem Lehrling folgende Behandlung zuteil:



- vom 4. bis zum 180. Tag eine Zuzahlung der NIFS-Zulage bis zu 100 % der normalen Entlohnung. Ist der Krankenstand länger als sieben Kalendertage, bezahlt der Betrieb auch die Zulage für die ersten drei Tage.
- b) Im Falle eines Arbeitsunfalls wird dem Lehrling folgende Entlohnung bezahlt:
 - ab dem auf den Arbeitsunfall folgenden Tag und maximal bis zu sechs Monaten eine Zulage der Entschädigung aufgrund gesetzlicher und/oder anderer Bestimmungen bis zu 100 % der normalen Entlohnung.

Für den über die obige Fälligkeit hinausgehenden Zeitraum erhält der Lehrling die normale Versicherungsleistung. Im Falle eines Unfalls hat der Lehrling Anrecht auf die Erhaltung der Arbeitsstelle bis zur endgültigen klinischen Heilung, die mit endgültigem ärztlichem Zeugnis seitens des INAIL zu belegen ist.

Allfällige Klauseln der besseren Behandlung, die von den jeweiligen Kollektivverträgen für die Krankheit und Unfälle für die Lehrlinge vorgesehen sind, behalten ihre Gültigkeit.

7 – KÜNDIGUNGSFRIST

Die Parteien können mit einer Kündigungsfrist von 15 Tagen vom Vertrag zurücktreten.

Für die Mitteilung der allfälligen Kündigung vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich einen Zeitraum von 10 Arbeitstagen ab dem Ende der Lehrzeit (Gesamtvertragsdauer) oder ab Abschluss der Gesellenprüfung, unabhängig von deren Ergebnis.

Während der Kündigungsfrist gelten die Regelungen des Lehrlingsvertrags. Übt am Ende der Ausbildungszeit und der weiteren 10 Arbeitstage für die allfällige Mitteilung keine der Parteien das Rücktrittsrecht aus, läuft das Arbeitsverhältnis als normaler unbefristeter Arbeitsvertrag weiter.

8 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Soweit hier nicht vorgesehen und sofern mit gegenständlichem Abkommen nicht unvereinbar, kommen die Bestimmungen des im Betrieb geltenden Fachkollektivvertrages zur Anwendung.

Die Vertragsparteien erkennen ausdrücklich die Geltung der in dieser Vereinbarung vereinbarten Bestimmungen an, auch wenn von den Regelungen des oben genannten Interkonföderalen Abkommens oder des jeweiligen nationalen Tarifvertrags abgewichen wird

Dieses Abkommen tritt am Tag der Unterzeichnung desselben in Kraft und läuft bis zum 31. Dezember 2022.

Nach Ablauf des vorgenannten Termins, gilt der Vertrag von Jahr zu Jahr als stillschweigend erneuert, sofern nicht eine der unterzeichnenden Vertragsparteien diesen drei Monate vor Fälligkeit mittels Einschreibebriefes mit Rückschein oder via PEC kündigt.

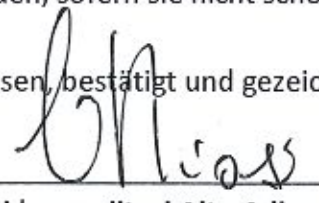
Die Vertragspartei, die den Vertrag kündigt, verpflichtet sich, innerhalb von drei Monaten ab Kündigung die eigenen Vorschläge für ein neues Abkommen vorzulegen.

10 – ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Allfällige Probleme, die in Bezug auf die Anwendung der gegenständlichen Vereinbarung auch im Zusammenhang mit eventuell auf nationaler Ebene unterzeichneten Abkommen auftreten sollten, werden rechtzeitig von den Vertragsparteien gemeinsam behandelt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich außerdem, sich auf nationaler Ebene einzusetzen, damit in den gesamtstaatlichen Abkommen die Eigenheiten der Provinz Bozen anerkannt werden, sofern sie nicht schon anerkannt sind.

Gelesen, bestätigt und gezeichnet



Assoimprenditori Alto Adige
Unternehmerverband Südtirol

Bozen, am 06.07.2021



ASGB



CGIL/AGB



SGBC/SL



UIL-SGK